



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	25.02.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Protokoll der Vorbesprechung vom 16.11.2009

**Vorbesprechung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln
am 16.11.2009**

Teilnehmer/innen:

Beirat: Frau Heusch-Altenstein, Herr Simon, Herr Huckenbeck

**Verwaltung: Herr Moers, Herr Fleischer, Frau Boshalt (zeitweise), Frau Hußmann
(zeitweise), Frau von Schweinitz (zeitweise)**

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutz-/Landschaftsgesetz NW

1. Einrichtung eines Beachvolleyball-Platzes im Friedenswald Rodenkirchen, Bez. 2, LSG 19, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Im Friedenswald Rodenkirchen beabsichtigt das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen einen Beachvolley-Platz zu errichten. Bislang fand eine regelmäßige Beachvolleyball-Nutzung auf einer benachbarten Sandspielfläche statt, die nun durch ein Wasserspielelement angereichert wurde (Zustimmung hierfür in der Beiratsvorbereitung am 05.08.2009) und damit nicht mehr für eine Beachvolleyball-Nutzung geeignet ist.

Ein Ersatzfeld soll nun auf einer Rasenfläche in Nähe des Parkplatzes errichtet werden. Die vorhandene Rasenfläche wird abgetragen, der Boden ca. 50 cm tief ausgekoffert, mit einem Vlies zur angrenzenden Vegetation versehen und mit Sand verfüllt. Es ist geplant, den Erdaushub seitlich von der Fläche abzulagern und mit Rasen wieder einzusäen, so dass er als Windschutz für die Anlage dienen kann.

Dem Vorhaben stehen die allgemeinen Verbote Nr. 1, 5 und 7, die für Landschaftsschutzgebiete gelten, entgegen.

Eingriff / Kompensation:

Für die Anlage des Platzes ist eine entsprechende Kompensation in Form von Baumpflanzungen innerhalb des Friedensparks vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass der Friedenswald der Bevölkerung als Erholungsfläche dient und durch die Maßnahme nur geringwertige Biotopstrukturen betroffen sind, die keine nachhaltige Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nach zur Folge haben, liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 69 (1) a) aa) LG NG für das beantragte Vorhaben vor, eine Nichtzulassung würde zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Ergebnis:

Verweis in die ordentliche Beiratssitzung. Herr Simon wird zunächst einen Ortstermin durchführen.

2. Errichtung einer Aussichtsplattform im Rahmen der RegioGrün-Planung am Rande des NSG Meschenich, Bez. 2, LSG 18, EZ 4

Beschreibung der Maßnahme

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im April 2008 entschieden, dass zur Unterstützung von Einzelvorhaben im Rahmen der Regionale 2010 die Fördergegenstände der Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa erweitert werden sollen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei um Maßnahmen der Landschaftsentwicklung zur Aufwertung des Kulturlandschaftsraumes handeln muss. Als Beispiele werden Biotopverbundmaßnahmen, Wegeschlüsse, Infotafeln und Aussichtsplattformen mit Besucherlenkungsfunktion genannt.

Bei der Errichtung einer Aussichtsplattform im Bereich der ehemaligen Kiesabbaufläche Meschenich handelt es sich um ein solches Vorhaben, das gleichzeitig unter die allgemeinen Verbotstatbestände für Landschaftsschutzgebiete fällt (hier v.a.: Verbot Nr. 5 „Errichtung baulicher Anlagen als auch Wege“) und somit aus landschaftsrechtlicher Sicht zunächst nicht zulässig sind.

Es bedarf daher einer Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW für die Maßnahme, deren Realisierung für 2010 vorgesehen ist. Die Aussichtsplattform liegt am Rande des Naturschutzgebietes N 6 „Kiesgruben Meschenich“, innerhalb des LSG 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“

Mit der Errichtung einer Aussichtsmöglichkeit am Rande des NSG „Kiesgruben Meschenich“ soll der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr interessante Bereich der ehemaligen Kiesgrube dem Betrachter näher gebracht und Verständnis für den erforderlichen Schutz dieses sensiblen Ökosystems erwirkt werden. Durch die mit der Aussichtsplattform ermöglichte gezielte Besucherlenkung soll der naturschutzinteressierte

Erholungssuchende einen Überblick über den betroffenen Landschaftsraum erhalten, ohne dabei Störungen des Arteninventars hervorzurufen. Eine gesonderte Zuwegung muss nicht geschaffen werden.

Die Aussichtsplattform wird in einer Höhe von ca. 3 m installiert; die über eine Treppe zu erreichende Podestfläche wird mit den Maßen 4,20 m x 3,11 m eingezogen. Die Konzeption der Aussichtsplattform sieht eine Konstruktion in Stahlbauweise vor; unter anderem ist damit bezweckt, einer möglichen Beschädigung durch Vandalismus Vorschub zu leisten.

Eingriff / Kompensation:

Für das ca. 20 qm große Fundament der Aussichtsplattform ist zur Kompensation die Pflanzung von drei Obsthochstämmen vorgesehen, die die unmittelbar angrenzende Obstwiese ergänzen sollen. Eine negative Beeinträchtigung im Hinblick auf das Landschaftsbild ist nicht zu erwarten, da die Aussichtsmöglichkeit von bereits vorhandenen Gehölzstrukturen abgeschirmt wird.

Da die Maßnahme gut in die Umgebung eingebunden wird und darüber hinaus noch eine Kompensation geleistet wird, die die umgebende Obstwiese aufwertet, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 b) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt.

3. Geplanter Radwegnetzschluss Äußere Kanalstraße von Iltisstraße bis Subbeller Straße, K-Ehrenfeld/Neuehrenfeld, Bez. 4, L 14, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Westseite der Äußeren Kanalstraße zwischen dem Iltisweg und der Subbeller Straße ist die Herstellung eines provisorischen Geh- und Radweges geplant. Dieser schließt an den vorhandenen provisorischen Geh- und Radweg im Bereich Ossendorfbad an und mündet in eine als Parkplatz genutzte Asphaltfläche, wo der Radverkehr über die Fahrgasse des Parkplatzes geleitet wird.

Der Verkehrsausschuss hat diesen Lückenschluss in Form eines provisorischen Geh- und Radweges in seiner Sitzung vom 25.08.2009 beschlossen. Die Maßnahme besitzt eine hohe Priorität, da zur Eröffnung des Ossendorfbades den Bürgern eine Verkehrserschließung für Fußgänger und Radfahrer angeboten werden soll.

Zusätzlich ist beabsichtigt, die Äußere Kanalstraße zwischen Venloer Straße und Niehler Ei vierspurig auszubauen, die Planung ruht gemäß StEA-Beschluss vom 03.06.2003 bis auf weiteres, die Trasse ist jedoch für eine spätere Realisierung freizuhalten. Dies ist bei der Radwegplanung berücksichtigt worden.

Die Ausführung des 310 m langen und 3 m breiten Rad-/Gehweges soll in wassergebundener Decke erfolgen.

Dem Vorhaben stehen die in Landschaftsschutzgebieten geltenden allgemeinen Verbote Nr. 1 und 5 entgegen.

Eingriff / Kompensation:

Für den vorhabenbedingten Verlust von 800 m² Scherrasen (mit Trampelpfad) ist eine Rasenextensivierung von insgesamt 4000 m² beidseitig des Rad-/Gehweges vorgese-

hen.

Da es sich um eine Lückenschließung im Radwegenetz handelt, die dem Bedarf entspricht, da faktisch bereits eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer stattfindet (Trampelpfad), sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 b) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Zugestimmt.

4. Dachstuhlsanierung und Anbau des Eingangsbereichs einer Einfamilien-doppelhaushälfte, Am Feldschlösschen 22. in Köln- Langel Irh., Bez. 6, LSG 6, EZ 3

Beschreibung der Maßnahme

Der Dachstuhl sowie die Außenfassade des Einfamilienhauses (DHH) wurde saniert und ein ca. 6,5 qm großer Eingangsbereich mit WC neu an der Südwestseite des Gebäudes errichtet. Das WC wurde erforderlich, da das aus den 50-er Jahren bestehende Gebäude nur ein Bad im Obergeschoss aufweist.

Es handelt sich um eine Legalisierung für eine Maßnahme, die im Geltungsbereich eines einfachen B- Planes errichtet wurde. Der B- Plan weist den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus, der Landschaftsplan als L6.

Dem Vorhaben steht das allgemeine Verbot Nr. 5 für Landschaftsschutzgebiete entgegen.

Eingriff / Kompensation:

Durch die Verbotregelung wird eine Befreiung gem. § 69 LG NW erforderlich; die Eingriffsregelung gem. der §§ 4–6 LG NW kommt dagegen nicht zum Tragen, da die betroffene Fläche in einem rechtsverbindlichen B- Plan liegt.

Vor dem Hintergrund, dass nur eine geringfügige, für die Wohnbedürfnisse angepasste Erweiterung stattgefunden hat und somit keine nachhaltige Veränderung für Natur und Landschaft entstanden ist, sind die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 69 (1) a) aa) LG NG für die Legalisierung des beantragten Vorhabens gegeben und eine Nichtzulassung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Ergebnis:

Zugestimmt.

5. REWE Sommerfest 2010 auf dem Rennbahngelände, Bez. 5, LSG 8, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Die Fa. REWE beabsichtigt am 29.05.2010 in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr ein Familien- und Sommerfest auf dem Rennbahngelände durchzuführen. Hierzu werden 25.000 bis 55.000 Besucher erwartet. Mit dem Aufbau wird voraussichtlich am Mittwoch, den 26.05.2010 begonnen. Der Abbau wird spätestens am Montag, den 31.05.2010 abgeschlossen sein.

Ein Aufbauplan für die kommende Veranstaltung liegt noch nicht vor. Vom Umfang her soll sie der diesjährigen Veranstaltung in etwa entsprechen. Auch das Programm soll in etwa dem diesjährigen entsprechen.

Für die Veranstaltung werden befestigte Flächen und Rasenflächen beansprucht. Die zum Parken vorgesehenen Flächen (befestigte und Rasenflächen) werden lt. Angaben des Antragstellers regelmäßig als Parkplatzflächen bei Veranstaltungen genutzt. Hier wird noch eine Stellungnahme des Rennbahnvereins abgewartet.

Lt. Auskunft des Antragstellers ist es nicht möglich, die Aufbauten alle außerhalb des Traufbereichs der Bäume zu verlegen. Hierzu wird es in dieser Woche noch einen OT mit dem Antragsteller geben.

Auf die ursprünglich geplanten Hubschrauberrundflüge wird seitens des Antragstellers aufgrund der ggf. damit verbundenen Konflikte mit dem Naturschutz/Artenschutz verzichtet.

Da die Veranstaltung schon seit 20 Jahren dort stattfindet und hauptsächlich die Flächen auf dem Rennbahngelände umfasst, die ohnehin regelmäßig bei Veranstaltungen beansprucht werden, werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 (1) b) LG NW aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit für gegeben angesehen.

Ergebnis:

Grundsätzlich - auch für die Folgejahre - zugestimmt, sofern der für 2010 dargestellte Veranstaltungsumfang eingehalten wird (keine Hubschrauber-Rundflüge, keine Heißluftballonfahrten).

6. Erweiterung des Montessori-Zentrums, Rochusstraße in K-Bickendorf, Bez. 4, LSG 14, EZ 2

Beschreibung der Maßnahme

Herr Moers trägt das Anliegen der städtischen Gebäudewirtschaft vor, das Montessori-Schulzentrum zu erweitern. Da die Maßnahme in eine Grünverbindung hineinreicht, ist eine Befreiung erforderlich. Seitens 26 werden zwei Varianten vorgeschlagen. Bei der ersten Variante würde die Grünverbindung etwas eingeengt werden, bei der zweiten Variante wird durch die Erweiterung zwar von Süden stärker in Grün eingegriffen, dafür aber von Norden her durch Aufkauf von Privatgelände eine entsprechende Aufweitung der Grünverbindung möglich.

Ergebnis:

Die anwesenden Beiratsmitglieder können sich beide Varianten vorstellen, so dass einer Befreiung für beide Varianten zugestimmt wird. Gleichwohl empfiehlt der Beirat die zweite Variante mit Flächenankauf. Darüber hinaus wäre es wünschenswert Dach und Fassaden ökologisch zu gestalten (Dachbegrünung, Fassadengestaltung und -begrünung). Dem Beirat ist zu gegebener Zeit mitzuteilen, wie die Erweiterung vorgenommen wird und wie die Kompensation genau erfolgt.

7. Einrichtung von Mess-Stationen zur zukünftigen Klimaentwicklung im Stadtgebiet Köln

Beschreibung der Maßnahme

Die Stadt Köln führt zusammen mit dem Deutschen Wetterdienst und dem LANUV ein Modelprojekt zur zukünftigen Klimaentwicklung durch. Im Zuge des Projektes sollen auf Grundlage von meteorologischen Messdaten im Stadtgebiet zukünftige Klimaänderungen prognostiziert werden. Aus den Ergebnissen werden Planungsempfehlungen für die zukünftige, klimaangepasste Stadtentwicklung formuliert und Strategien zur Bewältigung der unvermeidbaren Folgen entwickelt.

Die für das Projekt erforderlichen Mess-Stationen des Deutschen Wetterdienstes sollen auf das ganze Stadtgebiet verteilt aufgestellt werden. Von den ca. 10 Mess-Stationen werden voraussichtlich 3 Stationen in Landschaftsschutzgebieten aufgestellt werden (Stüttgenhof (L 17), Am Kreuzfeld (L 5) sowie südlich Hofgut Mielenforst (L 25)).

Ergebnis:

Grundsätzlich zugestimmt. Um Vortrag zum Projekt in der nächsten Beiratssitzung am 14.12.09 wird gebeten.

8. Standsicherungstechnische Arbeiten im Oberen Böschungsbereich der Oberländer Werft zwischen Südbrücke und Rodenkirchener Brücke, Bez. 2, LSG 13, EZ 1, hier: Voruntersuchung

Beschreibung der Maßnahme

Seitens des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau besteht die Sorge, dass im Bereich der Oberländer Werft durch das Einwachsen von Bäumen zwischen den Basaltsteinen die Standsicherheit des oberen Böschungsbereiches zur Rheinuferstraße hin gefährdet ist. Auf drei bis vier repräsentativen Abschnitten der Böschung soll daher ein Gehölzrückschnitt samt Wurzelentfernung vorgenommen werden, um hier die Standsicherheit der Böschung zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen in ein derzeit vom Grünflächenamt in Aufstellung befindliches Pflege- und Entwicklungskonzept für den Bereich zwischen Süd- und Rodenkirchener Brücke aufgenommen werden, das eine Intensivierung der Pflege vorsieht.

Durch die Voruntersuchung soll das Schadensausmaß des Baumbewuchses mit Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschung über ein externes Gutachten belegt werden. Die Beprobungen sollen sowohl von einem Statiker als auch einem Sachverständigen des Baumschutzes begleitet werden.

Da das Roden der Gehölze den Festsetzungen des Landschaftsplans widerspricht, ist die Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NW notwendig.

Ergebnis:

Der Voruntersuchung wird zugestimmt. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist dem Beirat vorzustellen. Die Bemessung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt später, nachdem insbesondere klar ist, wie das Gesamtkonzept aussehen soll.

Sonstige Vorlagen

1. Errichtung einer Lagerhalle für Heu / Stroh und Geräte, Fuchskaulenweg 32 in K-Rodenkirchen, Bez. 2, LSG 20, EZ 1

Beschreibung der Maßnahme

Der landwirtschaftliche Betrieb Pulheim beabsichtigt die Errichtung einer Lagerhalle,

vorwiegend für Heu und Stroh. Die Halle wird in direkter Anbindung an die vorhandene Hofstelle errichtet. Das Gebäude ist als Stahlrahmen-Konstruktion mit 5,50 m Traufenhöhe und 15° Dachneigung geplant. Die Wände werden mit Leichtbaustoffen bekleidet, anstelle einer massiven Bodenplatte ist eine Schottertragschicht vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“ des Landschaftsplans der Stadt Köln. Daher ist für das Bauvorhaben eine landschaftsrechtliche Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans gem. § 69 LG NRW notwendig.

Für die geplante Lagerhalle wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft im Bereich des Bauvorhabens sowie die Beurteilung des Eingriffs vornimmt.

Ergebnis:

Die anwesenden Beiratsmitglieder äußern ihr Befremden darüber, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag durch einen Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer erstellt wurde und bittet darum hierüber die Bezirksregierung zu informieren und zu befragen. Nach Antwort soll das Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden.

2. Erweiterungsplanung zur Kiesabgrabung Meschenich, Bez. 2, LSG 18, EZ 4

Beschreibung der Maßnahme

Nach vielzähligen Abstimmungen hat die J. & E. Horst GmbH & Co. KG der Kiesgrube in Meschenich im Oktober 2009 einen modifizierten Antrag für die Erweiterung der Kiesabgrabung vorgelegt. In diesem Zuge werden alle Betroffenen, z.B. die Naturschutzverbände und die Träger öffentlicher Belange, beteiligt. Im Anschluss wird die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfall) als Planfeststellungsbehörde über den modifizierten Antrag entscheiden.

Die Erweiterungsplanung berücksichtigt den politischen Willen, im Abgrabungsbereich einen Badestrand anzulegen. Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist die Ufergestaltung mit einer Böschungsneigung von 1: 10. Alle nutzungsbezogenen Regelungen zum Badestrand einschl. der erforderlichen Infrastruktur werden im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen. Der Badestrand ist im Norden der Abgrabung geplant. Hierfür sind landschafts- und naturschutzrechtliche aber auch anlagenbezogene und zulassungsrechtliche Gesichtspunkte entscheidend.

Die Planung wurde seitens der zuständigen Fachabteilung bereits in der Sitzung vom 15.12.2008 in einem Vortrag vorgestellt.

Die Planfeststellungsunterlagen sollen in der Beiratssitzung am 14.12.2009 behandelt werden.

Ergebnis:

Die anwesenden Beiratsmitglieder nehmen die Information zur Kenntnis.

3. Errichtung einer Fahrstreifensignalisierungsanlage (FSSA) und 3-spüriger Ausbau der Dürener Straße, K-Junkersdorf, Bez. 3, LSG 17, EZ 2 und 4

Beschreibung der Maßnahme

Die Dürener Straße (B 264) gehört nach Angaben der Straßenbauverwaltung zu den hoch belasteten Radialen des Kölner Hauptverkehrsstraßennetzes und übernimmt im Kölner Westen eine wichtige überörtliche Verkehrsfunktion.

Derzeit ist die Dürener Straße im Abschnitt von der Einmündung Marsdorfer Straße bis einschließlich des Knotenpunktes Militärringstraße (L 34)/Dürener Straße (B 264) in den Spitzenzeiten durch erhebliche Stausituationen gekennzeichnet. Eine Verkehrszählung ergab für den Abschnitt von der Marsdorfer Str. bis Am Haelentor knapp 3.000 Fahrzeuge pro Stunde.

Der vorgelagerte Streckenbereich der Dürener Straße zwischen BAB-Anschlussstelle und Einmündung Marsdorfer Straße wurde im Jahr 2005 bereits 4-streifig ausgebaut. Der Straßenbulasträger hat in 2006 den Teilbereich der Dürener Straße bis zur Einmündung Am Haelentor 3-spurig ausgebaut. Daneben wird die Kreuzung Militärringstraße/ Dürener Straße ertüchtigt.

Mit Planungen im Zusammenhang mit der WM 2006 wurde bereits eine Befreiung unter Beteiligung des Beirates angestrebt (negatives Votum). Die Ausgestaltung der „Beschilderung“ wurde zwischenzeitlich den technisch neuen Möglichkeiten angepasst und gemeinsam als Gesamtkonzept vorgestellt (damalige Kritik des Beirates).

Durch den Betrieb der FSSA mit belastungsabhängigem Richtungswechselbetrieb können die hohen Verkehrsmengen trotz eines nur dreispurigen Ausbaus störungsarm abgewickelt werden; es wird hierdurch eine Gesamtleistungsfähigkeit erzielt, die einem vierspurigen Ausbau der Straße entspricht. Die sehr stark gerichteten Verkehre (morgens starke Verkehre stadteinwärts, abends starke Verkehre Richtung stadtauswärts; vor Veranstaltungsbeginn im RheinEnergieStadion starke Verkehrsmengen Richtung stadteinwärts und nach Veranstaltungsende starke Verkehre in Richtung stadtauswärts) begünstigen dieses Konzept aus verkehrlicher Sicht.

Eingriff / Kompensation:

Von den am Verkehr beteiligten Institutionen wurde großer Wert darauf gelegt, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Gesamtmaßnahme wurde planerisch in vier Bereiche unterteilt, wovon nur die beiden mittleren aktuell noch nicht landschaftsrechtlich befreit sind. Die geplanten Signalisierungsanlagen werden mit Punktfundamenten innerhalb der Baumreihe zwischen Straße und Radweg aufgestellt. Eine Reduzierung der Anzahl der vorgesehenen Anzeigenaufsteller ist aus verkehrlicher, betrieblicher und sicherheitstechnischer Sicht nicht möglich.

Im zweiten Abschnitt (westlich des Knotenpunktes Dürener Straße – Militärring) ist eine leichte Verbreiterung unter Inanspruchnahme des nördlich der Straße verlaufenden Radweges geplant. Im Süden wird der bestehende, gemeinsame Zweirichtungsradweg um 0,5 m verbreitert.

Zur Absicherung der Fußgänger- und Radfahrerquerung im Bereich des Stadtwaldes ist vorgesehen, Querungspunkte mit einer Fußgänger-Signalanlage auszustatten, die im Anforderungsbetrieb geschaltet ist.

Die Planung kann in der Beiratssitzung am 14.12.2009 erneut vorgestellt und behandelt werden. Vorab bietet es sich an, die Situation vor Ort zu betrachten. Zu einem kurzfristigen Termin mit Vertretern des Planungsbüros und möglicherweise der Pflegeabteilung des Grünflächenamtes wird hiermit eingeladen.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist ein Kompensationsbedarf berechnet worden. Der Eingriffsverursacher schlägt die Erweiterung des Grünzug West vor, da so die landschaftsästhetische Kompensation erfolgen könnte.

Da es sich um eine verkehrliche Maßnahme handelt, die statt eines 4-spürigen Ausbaus zur Entzerrung von Verkehrsbehinderungen vorgesehen ist, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 b) LG NW gegeben.

Ergebnis:

Die Beiratsvorsitzende Frau Heusch-Altenstein verweist auf das alte Verfahren in dieser Angelegenheit und stellt noch einmal deutlich heraus, dass hier nur ein ordentliches Planfeststellungsverfahren in Betracht kommen kann, das auch die Planungen in den anderen Straßenabschnitten umfasst bzw. unter Berücksichtigung eines Gesamtkonzeptes erfolgt. Die Durchführung eines Befreiungsverfahrens wird grundsätzlich nach wie vor abgelehnt. Damit erübrigt sich sowohl die Behandlung in der nächsten Beiratssitzung sowie die Durchführung eines Ortstermines.

Sonstiges

- Herr Simon fragt nach der offiziellen Wegeführung für die Wahner Heide und bittet um Auskunft über die endabgestimmten Wege. Herr Simon wird sich hierzu mit Herrn Fontes in Verbindung setzen.
- Herr Simon berichtet, dass der NABU ein Verständigungsgespräch zum Thema Landschaftswacht und Bevölkerung plant. Er wird sich wegen des weiteren Vorgehens an Frau Fernandes wenden.
- Frau Heusch-Altenstein erkundigt sich nach Planungen im Bereich Sportpark Müngersdorf, die ihr zu Ohren gekommen seien. Hier sei nach Ihrer Kenntnis ein Masterplan/ Bebauungsplan geplant. Sie fordert für den Beirat die Beteiligung im weiteren Verfahren zum Sportpark Müngersdorf ein.
- Frau Heusch-Altenstein erkundigt sich nach den Planungen im VEP-Entwurf 61454/02 mit dem Arbeitstitel Herriger Gasse. Sie verweist darauf, dass es sich bei der im Plangebiet gelegenen Hangkante um eine geologische Besonderheit handelt, die nach ihrer Auffassung sehr schutzwürdig sei. Sie beabsichtigt ein entsprechendes Schreiben zu verfassen und die Ausweisung als Naturdenkmal von der Verwaltung prüfen zu lassen.